

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 30.03.2009
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2227
Mag.^a Elke Landl, LL.M

Zahl: LAD-VD-B474-10004-6-2009

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG);
Stellungnahme

Bezug: BMG-90200/0001-I/B/6/2009

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Einleitend wird festgehalten, dass gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften Gesetzesentwürfe der Bundesministerien den Ämtern der Landesregierungen zur Stellungnahme zu übermitteln sind, wobei die Frist zur Abgabe einer solchen Stellungnahme vier Wochen nicht unterschreiten darf.

Der vorliegende Gesetzesentwurf langte am 13.3.2009 per Email (und danach per Post) beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein. Als Ende der Begutachtungsfrist wurde der 23.3.2009, 12.00 Uhr gesetzt – somit die vierwöchige Frist bei Weitem nicht eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen eine eindeutige Verletzung der oben genannten Vereinbarung darstellt und geht das Amt der Burgenländischen Landesregierung davon aus, dass der Bund dem Land gemäß Art. 4 Abs. 2 der oben genannten Vereinbarung Ersatz der etwaigen durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten hat.

Zu Art. X4 (Änderung des Tierseuchengesetzes):

Die grundsätzliche Möglichkeit der Anordnung von Ausnahmen hinsichtlich von Sperrungen oder Beschränkungen des Viehverkehrs zur Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen durch den Bundesminister für Gesundheit im geplanten § 25a Abs. 4 des Entwurfs wird grundsätzlich positiv gesehen. Es wird jedoch abgelehnt, dass im Fall einer solchen Begünstigung des Viehverkehrs bei gewissen Seuchen oder einer besonderen epidemiologischen Situation der Tierhalter die Kosten der Durchführung der Impfung zu tragen hat, was im Gegensatz zur Kostentragungsregelung des § 61 lit. f des Tierseuchengesetzes stünde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Seuchenprävention verschlechtert würde, da Tierhalter, die nicht gezwungen sind, ihre Tiere in Verkehr zu bringen, diese aufgrund der Kosten nicht impfen lassen werden.

Der Schaffung einer Ausnahmeregelung hinsichtlich veterinärpolizeilicher Verbringungsbeschränkungen kann somit nur zugestimmt werden, wenn der Bund sowohl die Kosten der Durchführung der Impfung als auch die Kosten des Impfstoffs trägt und die Entschädigungspflicht aus Bundesmitteln im bisherigen Umfang bestehen bleibt.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die e-mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 30.03.2009

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber